

SATZUNG
des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Kreuzgasse in Köln e.V.
(VR 5996)

1.

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Kreuzgasse in Köln“. Er hat seinen Sitz in Köln, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

2.

Der Zweck des Vereins ist, das Gymnasium Kreuzgasse und dessen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und dergleichen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4.

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beträge aufgebracht. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und vier Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Dem Vorstand soll tunlichst der Vorsitzende der Schulpflegschaft angehören. Ferner ist zu den Vorstandssitzungen der Direktor der Schule und der Vertrauenslehrer der Schüler mit beratender Stimme zuzuziehen.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

6.

Die Angelegenheiten der Vorstands werden – soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten sechs Monaten eines Schuljahres am Sitz des Vereins zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist, sie bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern oder einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

7.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

8.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Stadt Köln, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.